

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/07 B

L 6 R 541/06 (Bayerisches LSG)
S 13 R 5009/04 (SG Augsburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. November 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.11.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung der Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits ab 1.9.1999 statt ab 1.12.1999 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz und macht ggf sinngemäß einen Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend - ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Kläger entnimmt der Entscheidung des BSG vom 17.11.2005 (B 11a/11 AL 57/04 R) im Wesentlichen die Aussage, die kraft Gesetzes eintretende Klageänderung im Rahmen des § 96 SGG hindere nicht daran, über den Verfahrensgegenstand im Rahmen der allgemeinen Dispositionsbefugnis zu verfügen.
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit hinreichend dargelegt hat, dass das zitierte BSG-Urteil insoweit einen tragenden abstrakten Rechtssatz enthält. Jedenfalls gibt er keinen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wieder, der der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Er trägt lediglich vor, die Entscheidung des LSG verstoße gegen die og Entscheidung des BSG. Das LSG übersehe, "dass es in die Dispositionsbefugnis des Klägers gehört, ob er den neuen Bescheid mit einbezogen wissen möchte



oder ihn selbstständig anfechten möchte zum Einen, und zum Anderen, dass der Bescheid vom 18.03.2004 den Bescheid vom 12.10.2000, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.12.2000, nicht geändert hat, sondern ausdrücklich nur den Altersrentenbescheid vom 15.03.2003". Damit aber genügt er den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes des LSG nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt Divergenz bereits vor, wenn die angefochtene Entscheidung wegen eines einfachen Rechtsanwendungs-(Subsumtions-)Fehlers nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB aufgrund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).

- 7 Der Kläger trägt weiter vor, er "musste vor dem Hintergrund dieses Ablaufes nicht gewahr sein, dass er die Klage in der Hauptsache nicht für erledigt erklären durfte". Damit möchte er möglicherweise zusätzlich eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) rügen und geltend machen, dass ihm das Gericht vor Abgabe der Erledigungserklärung einen Hinweis hätte geben müssen. Er trägt jedoch selbst vor, dass die Erledigungserklärung nicht in dem vorliegenden Berufungsverfahren erklärt worden sei, sondern in einem anderen Verfahren vor dem Sozialgericht. Damit aber legt er keinen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde allein relevanten Verfahrensfehler der Berufungsinstanz dar.
- 8 Soweit der Kläger abschließend vorträgt, das "Ergebnis des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts ... verstoße auch gegen Art 19 Abs 4 GG", weil "auf allen erdenklichen, verfahrenstechnischen Wegen ... keine Möglichkeit" bestehe, an eine Rente für den streitigen Zeitraum zu gelangen, ist diese Darlegung unschlüssig. Sie steht mit seinen vorherigen Darlegung nicht in Einklang, der Fehler des LSG liege in der Wertung seiner Erledigungserklärung in einem vorherigen Verfahren, deren Folgen er nicht übersehen habe. Damit aber zeigt er selbst die "Möglichkeit" auf, wie er an die Leistung hätte gelangen können. Art 19 Abs 4 GG kann nicht die Funktion haben, einem Kläger die Wahl zu überlassen, welches Verfahren er für geeignet hält, seine vermeintlichen Ansprüche durchzusetzen.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)